

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Kranzberg

Vom 11. November 2025

Die Gemeinde Kranzberg erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des
Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Kranzberg erhebt für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkünfte
nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3
Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer
einer Obdachlosenunterkunftseinheit mit gemeinsamer Aufnahmeverfügung haften als
Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft betragen je Bewohner
monatlich 120,00 Euro für volljährige Personen, für
Minderjährige 80,00 Euro.

(2) Für die überlassenen Schlüssel wird eine Kautions in Höhe des Wiederbeschaffungswertes
erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 5 – mit Beginn des
jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

(2) Sie sind – vorbehaltlich § 5 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und un-
aufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

§ 5 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kranzberg, den 11.11.2025



Hermann Hammerl
Erster Bürgermeister



Aushang: 12.11.2025

Abnahme: